

B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Rekurskommission, betreffend den Rekurs des
Melchior Ruedi von Hasle, Kts. Luzern, wohnhaft in
Baden, Kts. Aargau, wegen Heiratsverweigerung.

(Vom 11. Dezember 1868.)

Tit.!

Indem sich die Kommission in thatsächlicher Hinsicht im Allgemeinen auf den faktischen Theil des Bundesrathsbeschlusses vom 9. September 1868 *) beruft, hat sie demselben jedoch folgende Ergänzung, beziehungsweise Berichtigung beizufügen:

Unter den Gründen, worauf die Regierung von Luzern ihren Entscheid stützt, scheint die Ausschreibung des Rekurrenten im schweizerischen Polizeianzeiger von Seiten der Polizei des Kantons St. Gallen vom 28. Mai 1868 eine hervorragende Stelle eingenommen zu haben, wonach der Rekurrent wegen Diebstahls mit Einbruch und Unterschlagung zur Fahndung ausgeschrieben wäre und sich mit Hinterlassung seines Heimatscheines von seinem Meister entfernt hätte.

Gemäß Erklärung des Bezirksamtmannes Bopp-Weiß in Baden vom 23. September ist jedoch bezeugt, „daß diese Ausschreibung nicht den Melchior Ruedi (den Rekurrenten), sondern einen Jos. Ganz, Schustergejelle, von Hasle, Kt. Luzern, welcher dort in Untersuchung gestanden, betrifft, und der den Heimatschein des Ruedi auf schlaue Weise entwendet hatte.“

*) Bundesblatt von 1868, Bb. III, S. 915.

Der Gemeinderath von Hasle berichtet mittelst Zuschrift an den Regierungsrath des Kantons Luzern vom 28. November l. J., daß in der Gemeinde Hasle seit Menschengedenken kein Bürger mit Namen Jos. Ganz bekannt sei, und hält den Entlastungsbeweis zu Gunsten des Melchior Ruedi deshalb nicht für geführt, weil derselbe unterlassen, von der Polizeibehörde des Kts. St. Gallen, von welcher die Ausschreibung ausgegangen war, eine Bescheinigung seiner Schuldlosigkeit beizubringen.

Der Regierungsrath von Luzern begleitet die Mittheilung des gemeinderäthlichen Schreibens mit der Erklärung (vom 1. Dezember) an den Bundesrath, „daß das Zeugniß des Bezirksamtmannes von Baden auch auf ihn (den Regierungsrath) den Eindruck gemacht habe, daß dieses Zeugniß nicht in allweg richtig sein könne. Zudem somit ein Hauptpunkt unserer Eheverweigerung vom 16. Dezember 1867 nicht gründlich beseitiget ist, so beharren wir auf dem ertheilten Abschlage.“ Der Bundesrath endlich übermittelt die sämmtlichen Akten am 4. dieß der Bundesversammlung mit dem Bemerkten, „daß sich der Bundesrath zu keinen weitern Erörterungen veranlaßt sehe.“

Die Kommission ihrerseits ist dagegen der Ansicht, daß durch das mehrerwähnte Zeugniß des Bezirksamtmanns von Baden sich der Sachverhalt in geradezu maßgebender Weise verändert habe. Nach ihrem Dafürhalten muß der Hauptpunkt, worauf die Regierung von Luzern die Eheverweigerung gründet, als dahingefallen betrachtet werden. Abgesehen davon, daß der Gemeinderath von Hasle die von ihm erhobenen Einspruchsgründe und nicht umgekehrt der Melchior Ruedi deren Unbegründetheit nachzuweisen hat, ist nunmehr festgestellt, daß die polizeiliche Ausschreibung wegen Diebstahl und Unterschlagung und das indizirende Moment der Flucht mit Hinterlassung des Heimatscheines — ein Mehreres aber lag niemals vor — den Rekurrenten nicht beschlägt.

Wenn es sich nun, Tit., fragt, in welcher Weise dieser Umstand von der rapportirenden Kommission zu würdigen sei, so müssen wir nothwendig den Standpunkt mit ein Paar Worten erörtern, von welchem aus Beschwerden über Verweigerung gemischter Ehen zu beurtheilen sind. In dieser Beziehung sind einerseits der Wortlaut des Art. 3 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850: („Bestehen gegen eine solche Ehe keine gesetzlichen Hindernisse, so ist die Bewilligung zur Kopulation entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde auszustellen“) — und andererseits die Auslegung maßgebend, welche in einer Reihe von Fällen der Art. 3 des Bundesgesetzes gefunden hat (siehe Erwägung 1 des Bundesrathsbeschlusses vom 9. September 1868). Zum ersten Male ist die Frage in ihrer grundsätzlichen Schärfe beantwortet in dem Ge-

schäftsberichte des Bundesrathes vom Jahre 1861, wo es in Bezug auf den Fall des Anton Bisang von Egolzwyl heißt:

„Der Bundesrath hat mit Beschluß vom 27. September 1861 den Rekurs begründet erklärt und die Regierung des Kantons Luzern eingeladen, dem Rekurrenten die zu seiner Verehelichung erforderlichen Papiere ausstellen zu lassen. Dieser Entscheid gründet sich auf folgende Erwägungen:

- „1) Gemäß wiederholten Entscheidungen des Bundesrathes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß den Bundesbehörden eine Beurtheilung der Motive zustehen muß, aus denen die Bewilligung einer gemischten Ehe verweigert wird, indem nur auf diese Weise denselben die Möglichkeit gegeben ist, ihrer Pflicht zur Fürsorge für die gleichmäßige Vollziehung des bezüglichen Bundesgesetzes zu genügen.
- „2) Im Allgemeinen muß bei der Beurtheilung dieser Fragen der Grundsatz gelten, daß handlungsfähigen, wohlbeleumdeten, arbeitsfähigen und mit gehörigem Verdienste versehenen Personen die Berechtigung zur Eingehung einer solchen Ehe zustehen, und daß sie deßhalb bei diesem ihrem natürlichen Rechte so lange zu schützen sind, bis von Seite allfälliger Einsprecher (Behörden, Verwandte u. s. f.) der Nachweis in genügender Art für das Vorhandensein eines gesetzlichen Ehehindernisses geleistet wird.
- „3) Im vorliegenden Falle mangelt es an einem solchen Nachweis von Seite der Behörden des Kantons Luzern, indem bei der Thatsache eines vorhandenen ordentlichen Verdienstes der Verlobten, bloße vage Zweifel an der Möglichkeit des Unterhaltes einer Familie um so weniger die Stelle eines solchen Beweises zu vertreten geeignet sind, als sonst mit solchen Gründen die gesammte arbeitende Klasse von der Ehe ausgeschlossen werden könnte.“

Die ständeräthliche Geschäftsberichtscommission nahm von dieser neuen Gesetzes-Interpretation des Bundesrathes in folgenden Worten Akt:

„Nach dem Bundesgesetze vom 3. Dezember 1850 soll der Unterschied der Konfession kein Hinderniß für die Eingehung einer gemischten Ehe bilden dürfen, und es wird wohl äußerst selten oder gar nie, soweit der Bestimmungsgrund in die Deffentlichkeit gelangt, aus jenem Grunde die Eingehung einer gemischten Ehe verweigert. Gleichwohl kann man sich, angesichts der eben erwähnten Thatsache, dem Zweifel nicht erwehren, als ob denn doch unter dem Eindrucke widerstrebender Begriffe und Anschauungen bisweilen konfessionelle Motive mitwirken würden. Die Kommission erklärt sich ausdrücklich mit dem Bundesrathe darüber einverstanden, daß

es ebensowohl in seiner Befugniß als Verpflichtung liege, in jedem einzelnen Falle den Charakter der Eheinsprache nach den ihm (dem Bundesrath) zu Gebote stehenden Erkenntnißquellen selbstständig zu prüfen und also unter Umständen die letztere in Anwendung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 auch dannzumal zu verwerfen, wenn die betreffende Kantonalbehörde erklärt, daß der Einspruchsgrund nicht in der Konfessionsverschiedenheit der Brautleute, sondern lediglich in mangelnden Subsistenzmitteln u. dgl. zu suchen sei, worüber ihr (der Kantonalbehörde) ausschließlich das Entscheidungsrecht zukomme. Diese selbsteigene Prüfung des Bundesrathes, wenn sie gegen Alle gleichmäßig und überhaupt auf einer objektiven Basis geübt werden soll, kann nun aber kaum in einer anderen Weise vorgenommen werden, als indem eben gewisse, aus der Natur der Sache, der Gesetzgebung der Kantone und insbesondere aus der bei nicht gemischten Ehen beobachteten Praxis des betreffenden Kantons hergeleitete allgemeine Erfordernisse für die Berechtigung zur Eingehung einer Ehe (aus dem Titel des Armenwesens) als leitende Gesichtspunkte aufgestellt werden, und sofern diese erfüllt sind, nicht zwar sofort und nothwendig (da eine Verschiedenheit in der Werthung und Beurtheilung der maßgebenden Faktoren denkbar ist) die Schlußfolgerung Platz greift, es sei in fraudem legis die Konfessionsverschiedenheit als das geheime Motiv der Einsprache zu betrachten, wohl aber das freie Ermessen des Bundesrathes über diesen Punkt eintreten darf und soll. Indem wir also grundsätzlich die Anschauungsweise des Bundesrathes (S. 255—257) vollkommen billigen, soll hiemit für die Beurtheilung einer von der Regierung des Standes Luzern anhängig gemachten Beschwerde (in dem Rekursfalle Bisang) in keiner Weise präjudizirt sein, indem die Anwendbarkeit der hier erörterten Maximen an und für sich und im gegebenen Falle gerade den eigentlichen Streitpunkt ausmacht.“

Seither sind die hier niedergelegten Maximen durch eine konstante Praxis zum geltenden Bundesrecht erhoben worden.

Gleichwohl bietet deren Anwendung im vorliegenden Falle einige Schwierigkeit. Der Grundgedanke derselben scheint uns nämlich nicht so fast der zu sein, daß — im Gegensatz zu den nicht gemischten Ehen, mit Bezug auf welche dem Bunde überall gar keine Einmischung zukommt — die Bundesbehörden gleichwie eine Appellationsinstanz nach absolut freiem Ermessen die Gesetzmäßigkeit der kantonalen Eheverweigerungsbeschlüsse prüfen könnten; sondern es ist das Gegentheil der letztern als ein Moment erklärt, welches der Verweigerung aus dem Grunde der Konfessionsverschiedenheit gleich geachtet wird und das somit jede Untersuchung über ein Motiv der letztern Art überflüssig macht. Ob nun aber in einem gegebenen Falle die Ungesetzmäßigkeit einer Eheverweigerung vom kantonalen Standpunkte

aus in solcher Liquidität vorliege, daß die Vermuthung einer Umgehung des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen Platz zu greifen habe, ist häufig eine *quæstio facti*, bei deren Lösung stets mehr oder weniger die individuelle Anschauung ihren Antheil haben wird. Ergibt es sich indeß, daß die kantonalen Behörden jedenfalls bei ihrer Entscheidung der Konfessionsverschiedenheit keinen Einfluß gestattet haben, so ist man nicht berechtigt, auf ihre Entscheidungen einen Maßstab anzulegen, welchen man bei nicht gemischten Ehen nicht anlegen dürfte.

Wenden wir nun diese Grundsätze auf den vorwürfigen Fall an, so kommen wir zu folgendem Schluß: Wir sind überzeugt, daß die Regierung von Luzern unter den Voraussetzungen, unter welchen sie ihren Entscheid gefaßt, in guten Treuen gehandelt, d. h. die Bewilligung zur Eingehung der Ehe deshalb verweigert hat, weil sie, namentlich im Hinblick auf die Diebstahlsanklage, gegenüber dem Rekurrenten in Verbindung mit dessen Vermögenslosigkeit die Besorgniß hatte, es werde derselbe, beziehungsweise dessen Familie, der Gemeinde zur Last fallen.

Aus dem im faktischen Theile angeführten Grunde ist diese Annahme oder wenigstens deren hauptsächlichste Unterlage zum Mindesten nicht erwiesen oder glaubhaft bescheiniget. Es ließe sich daher wohl rechtfertigen, wenn die Kommission unter solchen Umständen kurzweg die Aufhebung der regierungsräthlichen Schlußnahme beantragen würde, da die übrigen Einspruchsgründe sich in der That als durchaus unstichhaltig darstellen. Wirklich war die Kommission anfänglich getheilter Ansicht, und wenn sich dieselbe schließlich auf denjenigen Rückweisungsantrag geeiniget hat, welcher Ihnen gedruckt vorliegt, so geschah es wesentlich aus folgender Betrachtung:

Der Regierungsrath des Kantons Luzern erklärt ausdrücklich, daß der durch die Polizeiausweisung hervorgerufene und zur Zeit noch nicht gehobene Verdacht eines verübten Verbrechens das hauptsächlichste Motiv der Eheverweigerung bilde. Wenn nun zwar die Kommission das thatsächliche Verhältniß zu Gunsten des Melch. Kuebi bereits als aufgeklärt und jedenfalls den dem Gemeinderath obliegenden Schuldbeweis als nicht geführt erachtet, so kann sie andererseits doch nicht verkennen, einmal daß es ein nicht aus der Konfessionsverschiedenheit hergeleitetes, sondern sachlich erhebliches Bedenken ist, über welches die zuständige kantonale Behörde noch nicht hinweggekommen ist, und sodann, daß, da hier vor Allem aus auch Gesichtspunkte des öffentlichen Rechtes ins Gewicht fallen, es doch angemessen erscheint, dem Regierungsrathe vorerst noch die Gelegenheit zur genaueren Feststellung des Thatbestandes zu eröffnen. Es wäre immerhin unpassend, von Bundes wegen einen Zwang zur Ehebewilligung ausgeübt zu haben, wenn sich unmittelbar nachher, allerdings gegen unsere Erwartung, eine Beziehung des Melch.

Ruedi zu dem Diebstahlseinbruche im Kanton St. Gallen herausstellen und also derjenige hauptsächlichste Einspruchsgrund sich bestätigen sollte, bei dessen Vorhandensein die Bundesintervention nicht Platz gegriffen hätte. Die letztere kann gegenwärtig um so eher ausgewichen werden, als ja nach der eigenen Erklärung der Regierung des Kantons Luzern angenommen werden darf, dieselbe werde nach Einsicht des gegenwärtigen Kommissionsberichtes beziehungsweise nach genauerer Ermittlung des Thatbestandes in dem hier vorausgesetzten Sinne den Eheverweigerungsbeschuß zurücknehmen. Würde dies dennoch nicht geschehen, so kann die Kommission ihren Standpunkt in der Frage wohl nicht besser kennzeichnen, als indem wir schließlich erklären, daß wir, in die Nothwendigkeit eines definitiven Entscheides versetzt, auf Begründeterklärung des Rekurses antragen müßten.

So wie die Dinge jetzt liegen, glauben wir uns zur Zeit auf den Antrag beschränken zu sollen: „es sei die Angelegenheit an den Regierungsrath des Kantons Luzern zurückgewiesen, damit derselbe nach näherer Prüfung beziehungsweise Ermittlung des aus der Polizeiausweisung vom 28. Mai l. J. hergeleiteten Einspruchsgrundes neuerdings Beschluß fasse.“

Bern, den 11/18. Dezember 1868.

Namens der ständeräthlichen Kommission,
Der Berichterstatter:
Ed. Häberlin.

Ständeräthliche Rekurskommission.

Herrn:

Dr. J. J. Blumer, Olarus.
Ed. Häberlin, Weinfelden.
Dr. J. Rüttimann, in Zürich.
Eug. Borel, Neuenburg.
P. C. Planta, Chur.
J. Weber, in Luzern.
J. v. Hettlingen, Schwyz.

Kommission des Nationalrathes in Rekursache Ruedi.

Herrn:

A. Brunner, Bern.
P. Fracheboud, in Freiburg.
Ch. Friderich, Genf.
St. Gutwiller, in Arlesheim (Basel-Landschaft).
E. v. Schmid, Döttstein (Aargau).

Bericht der ständeräthlichen Rekurskommission , betreffend den Rekurs des Melchior Ruedi von Hasle, Kts. Luzern, wohnhaft in Baden, Kts. Aargau, wegen Heiratsverweigerung. (Vom 11. Dezember 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.01.1869
Date	
Data	
Seite	152-157
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 049

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.